

Praxis des Sozialrechts

von

Dr. Jürgen Brand, Dr. Ulrich Freudenberg, Dr. Sonja Kallmeyer, Dr. Claudia Künkele, Prof. Dr. Dirk Waschull

2., völlig überarbeitete Auflage

[Praxis des Sozialrechts – Brand / Freudenberg / Kallmeyer / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Praxisliteratur](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 60697 7

Abs. 4 Nr. 1, 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI dar. Somit verlängert sich hier der Fünfjahreszeitraum um die 29 Monate der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug und umfasst daher die Zeit von November 1999 bis März 2007. In diesem Zeitraum weist das Versichertenkonto 59 Monate Pflichtbeiträge auf, so dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente erfüllt sind.

Eine Erfüllung der 36-monatigen Pflichtbeitragszeit ist nach § 43 Abs. 5 SGB VI dann nicht erforderlich, wenn die Wartezeit gemäß § 53 SGB VI SGV VI als **vorzeitig** erfüllt gilt.³³ Nach § 241 Abs. 2 SGB VI sind Pflichtbeiträge ausnahmsweise auch dann nicht erforderlich, wenn der Versicherte vor dem 1. 1. 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und jeder Kalendermonat vom 1. 1. 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit mit den in § 241 Abs. 2 Nr. 1–6 SGB VI genannten **Anwartschaftserhaltungszeiten** belegt sind. Zu diesen Anwartschaftserhaltungszeiten zählen auch freiwillige Beiträge.

4. Allgemeine Wartezeit

Außerdem muss gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 43 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI die **allgemeine Wartezeit** von fünf Jahren nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI erfüllt sein.³⁴ Der Versicherte muss die Beitragszeiten vor dem Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegt haben, § 75 Abs. 2 SGB VI. Nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gilt dies jedoch nicht für freiwillige Beiträge, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist.

War der Versicherte bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert und ist er seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert, besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung dann, wenn die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist, § 43 Abs. 6 SGB VI.

5. Antrag

Weitere Anspruchsvoraussetzung ist gemäß § 115 Abs. 1 SGB VI die Stellung eines **Rentenantrages**. Nach der Regelung des § 116 Abs. 2 SGB VI kann auch ein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe als Rentenanspruch gelten.

II. Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)

Weitere Anspruchsvoraussetzung:

- Kein dreistündiges Leistungsvermögen **oder**
- Unübliche Bedingungen des Arbeitsmarktes **oder**
- Leistungsvermögen von 3 bis 6 Stunden ohne Teilzeitarbeitsplatz

Der Anspruch auf eine Rente wegen einer vollen Erwerbsminderung setzt voraus, dass der Versicherte wegen oder Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein („**aufgehobenes Leistungsvermögen**“), § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI. Was die **üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes** sind, bestimmt sich nach der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, wie es sich aus den gesetzlichen Regelungen, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ergibt.

³³ Vgl. Rdn. 784 ff.

³⁴ Vgl. Rdn. 782 f.

- 727 Zum **allgemeinen Arbeitsmarkt** zählen alle denkbaren Tätigkeiten, die mit den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt werden können. Entscheidend ist, ob der Versicherte noch irgendeine denkbare Tätigkeit verrichten kann. Eine solche Tätigkeit kann z.B. die Tätigkeit eines Pförtners oder einer Bürohilfskraft sein. Es gilt die sog. **abstrakte Betrachtungsweise**: Für die Beurteilung des Leistungsvermögens ist bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung ausschließlich auf die zeitliche Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen, der erreichte berufliche Status des Versicherten ist (anders als bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) nicht von Bedeutung. „**Auf nicht absehbare Zeit**“ bedeutet, dass die Einschränkung des Leistungsvermögens für mindestens sechs Monate vorliegen muss.
- 728 Das Leistungsvermögen wird aufgrund einer sozialmedizinischen Bewertung festgestellt, der sämtliche dafür erforderlichen ärztlichen Befunde und Gutachten zugrunde zu legen sind.
- 729 Die Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung liegen darüber hinaus auch dann vor, wenn der Versicherte zwar noch sechs Stunden arbeitstäglich erwerbstätig sein kann, bei ihm aber eine **Summierung ungewöhnlicher Leistungshindernisse** oder sog. **schwere spezifische Leistungseinschränkungen** vorliegen, die nach der Rechtsprechung die Benennung einer konkreten **Verweisungstätigkeit** notwendig machen und eine solche Verweisungstätigkeit nicht benannt werden kann. Eine solche schwere spezifische Leistungseinschränkung wurde von der Rechtsprechung u.a. in folgenden Fällen angenommen:³⁵ bei der Notwendigkeit von häufigen, über den betrieblichen Umfang hinausgehenden **Pausen**, beim Einsatz des Versicherten nur in Teilbereichen eines Tätigkeitsfeldes, bei der Einsetzbarkeit nur für solche Tätigkeiten, die als **Schonarbeitsplätze** oder als Aufstiegspositionen bzw. nur an Betriebsangehörige vergeben werden, wenn die Arbeitsplätze nur in geringer Zahl vorhanden sind oder der Versicherte einen Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen nicht erreichen kann. Die Rechtsprechung sieht diese Voraussetzung als erfüllt an, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen oder viermal täglich 500m in jeweils weniger als 20 Minuten zurückzulegen (Fußweg von und zu öffentlichen Verkehrsmitteln) bzw. ein Kraftfahrzeug zu nutzen (fehlende **Wegefähigkeit**).³⁶
- 730 Unerheblich ist, ob der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz tatsächlich innehat bzw. bekommen kann. Die jeweilige **Arbeitsmarktlage** ist nach § 43 Abs. 3 SGB VI nicht zu berücksichtigen.
- 731 Die **jeweilige Arbeitsmarktlage** muss jedoch dann berücksichtigt werden, wenn der Versicherte nur **noch 3 bis 6 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit** nachgehen kann und er keinen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz innehat. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, obwohl nur die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur „**konkreten Betrachtungsweise**“³⁷ ist hier von einem **verschlossenen Arbeitsmarkt** auszugehen. Dies führt zur Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderungsrente **auf Zeit**. Wegen Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes gewährte Erwerbsminderungsrenten werden nach § 102 Abs. 2 SGB VI nur befristet gewährt.

³⁵ Vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 137 = NZA 1986, 846 bis 848; SozR 2200 § 1246 Nr. 139 = Breith 1987, 656.

³⁶ Verfügt der Versicherte nicht über ein Kfz kommt evtl. eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Kfz-Beihilfe in Betracht. Allerdings schließt das bloße Angebot der Bewilligung einer entsprechenden Maßnahme durch die Beklagte den Anspruch auf die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente nicht, BSG SozR 4–2600 § 43 Nr. 8 = Breith 2007, 42.

³⁷ BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13.

Voll erwerbsgemindert sind nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI auch Versicherte, die als **behinderte Menschen in einer anerkannten Behindertenwerkstätte** tätig sind und wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB VI in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren. 732

Auch **Selbstständige** können – anders als bei der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nach altem Recht – einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung haben. Ein Hinzuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit im geringem Umfang schließt den Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente nicht aus. 733

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich nur **befristet** bewilligt, § 102 Abs. 2 SGB VI, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Die Befristung erfolgt für **längstens drei Jahre** nach Rentenbeginn, § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VI. Die Befristung kann wiederholt werden. Nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren ist davon auszugehen, dass eine Behebung der Minderung der Erwerbsfähigkeit unwahrscheinlich ist, § 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI. Nach § 101 Abs. 1 SGB VI wird die befristete Rente nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet. 734

Der **Rentenartfaktor** beträgt 1,0 (§ 67 Nr. 3 SGB VI).

III. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 SGB VI)

Weitere Anspruchsvoraussetzung:

Leistungsvermögen von 3 bis 6 Stunden arbeitstäglich

735

Der Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung setzt voraus, dass der Versicherte nur noch weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann **und einen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz innehat**. 736

Hat der Versicherte keinen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz inne, kann er statt der Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung auch eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Hier ist aufgrund der sog. „konkreten Betrachtungsweise“ die Lage auf dem Teilzeitarbeitsmarkt zu berücksichtigen, denn § 43 Abs. 3 SGB VI normiert die sog. abstrakte Betrachtungsweise nur für die Fälle des aufgehobenen Leistungsvermögens.³⁸ 737

Der **Rentenartfaktor** beträgt 0,5 (§ 67 Nr. 2 SGB VI). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist daher halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. 738

IV. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)

Weitere Anspruchsvoraussetzung:

1. Geburt vor dem 2. 1. 1961
2. Berufsunfähigkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 SGB VI

739

Vor dem 2. 1. 1961 geborene Versicherte haben nach § 240 SGB VI beim Vorliegen von **Berufsunfähigkeit** Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei 740

³⁸ Vgl. dazu auch Rdn. 731.

Berufsunfähigkeit. Berufsunfähig sind gemäß § 240 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als drei Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst dabei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Abzustellen ist dabei auf die Tätigkeit, die der Versicherte **zuletzt versicherungspflichtig ausgeübt hat**.³⁹

741 Zur Beurteilung der Frage der sozialen Zumutbarkeit hat die Rechtsprechung alle Arbeiterberufe in ein Schema eingeteilt: Zur **untersten Gruppe** gehört die Gruppe der **ungelernten Tätigkeiten**. Daran schließt sich die Gruppe mit dreimonatiger bis zweijähriger Ausbildungsdauer (sog. **Anlerntätigkeiten**) an. Zur nächsthöheren Gruppe gehören die Berufe mit mehr als zweijähriger Ausbildungsdauer (sog. **Facharbeiter**). Darüber gruppieren sich als Angehörige einer **vierten Gruppe** die Versicherten mit dem Leitberuf des **Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion** bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters.⁴⁰

742 Im Bereich Angestelltenberufe bilden die Gruppe des „unausgebildeten“ Angestellten, des Angestellten mit einer Ausbildung von bis zu zwei Jahren und des Angestellten mit einer längeren Ausbildung die ersten drei Gruppen des Mehrstufenschemas. Daran schließt sich die Gruppe der Angestellten, die eine **Meisterprüfung** oder eine **Fachschule** erfolgreich abgeschlossen haben, an. Als fünfte Gruppe folgt die Gruppe der Angestellten, deren Tätigkeit ein **abgeschlossenes Studium** an einer Fachhochschule bzw. Hochschule erfordert. Das Mehrstufenschema im Bereich der Angestellten wird durch die **Angestellten der Führungsebene**, deren hohe Qualität regelmäßig auf einem Hochschulstudium beruht und in dem üblicherweise ein Bruttogehalt um die Beitragsbemessungsgrenze oder darüber erzielt wird, ergänzt.⁴¹

743 Ein Versicherter kann sozial zumutbar nur auf eine Tätigkeit der Berufsgruppe verwiesen werden, die **eine Stufe unter der Gruppe seines bisherigen Berufes** liegt.⁴² In der praktischen Anwendung führt das zu dem Ergebnis, dass letztendlich nur die Inhaber der Berufsgruppe mit mehr als zweijähriger Ausbildung überhaupt Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben können: Alle anderen Versicherten sind auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Der Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit setzt somit voraus, dass ein sog. „**Berufsschutz**“ in Anspruch genommen werden kann, der dann gewährt wird, wenn eine erfolgreich abgeschlossene mehr als zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorgewiesen werden kann.⁴³ Aber auch wenn der Versicherte eine entsprechende Ausbildung nicht absolviert hat, kann ein Berufsschutz ausnahmsweise dann vorliegen, wenn sich der Versicherte durch die praktische Ausübung des Berufes die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat wie jemand, der eine dreijährige Ausbildung absolviert hat.

³⁹ Unter Umständen ist auch auf eine frühere Tätigkeit abzustellen, wenn der Versicherte diese Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste.

⁴⁰ Vgl. beispielsweise BSGE 43, 243 = SozR 2200 § 1246 Nr. 16; BSGE 45, 276 = SozR 2200 § 1246, Nr. 276

⁴¹ BSGE 66, 226 = SozR 3–2200 § 1246 Nr. 1; BSG SozR 3–2200 § 1246 Nr. 2 = Breith 1991, 40; BSG URt. v. 27. 3. 2007 – B 13 R 63/06 R.

⁴² Vgl. *Niesel* in KassKomm, § 240 SGB VI Rdn. 98 ff. und 103 ff.

⁴³ BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 138 und Nr. 140.

Auch hier ist es nicht entscheidend, ob der Versicherte einen zumutbaren Arbeitsplatz tatsächlich innehat oder bekommen kann. Aufgrund der **abstrakten Betrachtungsweise** kommt es nicht auf die tatsächliche Arbeitsmarktlage an, § 240 Abs. 2 Satz 4 SGB VI. Eine konkrete Verweisungstätigkeit muss jedoch dann benannt werden, wenn eine Summierung **ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen** oder eine schwere **spezifische Leistungsbehinderung** vorliegt.⁴⁴

Dabei ist eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder **umgeschult** worden ist, stets zumutbar, § 240 Abs. 2 Satz 3 SGB VI.

Der **Rentenartfaktor beträgt 0,5** (§ 67 Nr. 2 SGB VI). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist daher nur halb so hoch die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

V. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI i.d.F vom 31. 12. 2000)/ Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI i.d.F. vom 31. 12. 2000)

Weitere Anspruchsvoraussetzung:

Bezug einer Rente wg. EU/ BU nach §§ 43, 44 SGB VI i.d.F vom 31. 12. 2000

747

Bestand bereits am 31. 12. 2000 ein Anspruch auf eine **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente**, bestehen diese Ansprüche weiter und es werden auf sie die bis zum 31. 12. 2000 gültigen gesetzlichen Bestimmungen angewandt, § 302b Abs. 1 SGB VI.

VI. Erwerbsminderungsrenten und weiteres Einkommen

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur unter Berücksichtigung von **Hinzuverdienstgrenzen** gezahlt, § 96a SGB VI. Hat der Versicherte neben der Erwerbsminderungsrente weiteres Einkommen wird dieses Einkommen bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet. Die Erwerbsminderungsrente wird dann nur noch gekürzt ausgezahlt. Als weitere Einkünfte werden Erwerbseinkommen und bestimmte Sozialleistungen, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, das Vorruhestandsgeld und die Lohnfortzahlung berücksichtigt. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung derzeit 400 Euro.

Erzielt der Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente einen Hinzuverdienst aus **selbstständiger Tätigkeit**, führt das immer zur Entziehung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die Höhe des Hinzuverdienstes kommt es dabei nicht an. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist individuell verschieden. Die Höhe richtet sich nach dem Bruttoarbeitsverdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung, wobei es jedoch auch eine Mindesthinzuverdienstgrenze gibt. **Zweimal im Jahr** darf die individuelle Hinzuverdienstgrenze bis zum doppelten Wert **überschritten** werden.

Bezieht der Versicherte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Rente aus der **gesetzlichen Unfallversicherung**, wird die Erwerbsminderungsrente aus der Rentenversicherung nur ausgezahlt, soweit die Gesamtsumme einen bestimmen Höchstbetrag nicht überschreitet. Allerdings bleibt die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch dann unberücksichtigt, wenn sie für einen Unfall gezahlt wird, der

⁴⁴ Vgl. Rdn. 729.

sich nach Eintritt der Erwerbsminderung ereignet hat, oder wenn die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf einer eigenen Beitragsleistung oder der des Ehegatten beruht. Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt angerechnet, wenn die Beschäftigung vor Rentenbeginn aufgenommen und solange sie danach nicht ausgeübt worden ist, § 93 Abs. 5 SGB VI.

- 750 Unberücksichtigt bleiben auch Zuwendungen, die der Versicherte als **Pflegeperson** erhält, sofern sie die Höhe des der jeweiligen Pflegestufe entsprechenden Pflegegeldes nicht überschreiten. Auch unberücksichtigt bleibt der Verdienst, den ein Versicherter als Behinderter in einer anerkannten **Werkstatt für behinderte Menschen** oder in anderen geschützten Einrichtungen erzielt, § 96a Abs. 1 Satz 4 SGB VI.

VII. Rentenbeginn

- 751 Die Rente wird gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI **ab dem Monat** geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser drei Monate gestellt, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird. **Befristete Renten** werden nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet, § 101 Abs. 1 SGB VI.

E. Renten wegen Alters

I. Regelaltersrente, § 35 SGB VI

752 **Anspruchsvoraussetzung:**

1. Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Geburt vor 1947: Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Geburt 1947 bis 1963: zwischen Vollendung des 65. Lebensjahres und 67. Lebensjahres
 - Geburt nach 1963: Vollendung des 67. Lebensjahres
2. Allgemeine Wartezeit

- 753 Die **Regelaltersrente** nach § 35 SGB VI setzt voraus, dass der Versicherte die **Regelaltersgrenze** erreicht hat und die allgemeine Wartezeit erfüllt.⁴⁵ Die Regelaltersgrenze beträgt für die vor 1947 Versicherten **65. Lebensjahre**. Die Regelaltersgrenze wird aufgrund des **RV-Altersrentenanpassungsgesetz** beginnend ab 2012 für die Jahrgänge 1947 bis 1964 schrittweise auf die Vollendung des **67. Lebensjahres** angehoben.
- 754 Eine Ausnahme gilt für Versicherte, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind und bereits vor dem 1. 1. 2007 eine verbindliche **Altersteilzeit** i.S.d. §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG vereinbart haben. Für sie wird aufgrund der Vertrauensschutzregelung des § 235 Abs. 2 Satz 3 SGB VI die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.
- 755 Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist auch mit Abschlägen nicht möglich.

⁴⁵ Vgl. Rdn. 722 ff.

II. Altersrente für besonders langjährig Versicherte, § 38 SGB VI

Anspruchsvoraussetzung:

1. Vollendung des 65. Lebensjahres
2. Wartezeit von 45 Jahren
3. Nichtüberschreitung der Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 3 SGB VI

756

Versicherte, die 45 Jahre Beiträge gezahlt haben, können auch weiterhin nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen (**Altersrente für besonders langjährig Versicherte**). Zur Wartezeit von 45 Jahren zählen Beitragszeiten aufgrund von Beschäftigungszeiten, selbstständiger Tätigkeit und Pflege sowie aus Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. 757

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte ist auch mit Abschlägen nicht möglich. 758

III. Altersrente für langjährig Versicherte, §§ 36, 236 SGB VI

Anspruchsvoraussetzung für eine *abschlagsfreie* Inanspruchnahme

1. Erreichen der Altersgrenze
 - Geburt vor 1949: Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Geburt 1949 bis 1963: zwischen Vollendung des 65. Lebensjahres und des 67. Lebensjahres
 - Geburt nach 1963: Vollendung des 67. Lebensjahres
 - Geburt vor 1955 und Vertrauensschutzregelung: Vollendung des 65. Lebensjahres
2. Wartezeit von 35 Jahren
3. Nichtüberschreitung der Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 3 SGB VI

759

Anspruchsvoraussetzungen für eine Inanspruchnahme *mit Abschlägen*

1. Erreichen der Altersgrenze
 - Vollendung des 63. Lebensjahres
 - Geburt Jan. 1948 bis Oktober 1949: Vollendung des 62. Lebensjahres und 2 bis 11 Monate⁴⁶
2. Wartezeit von 35 Jahren
3. Nichtüberschreitung der Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 3 SGB VI

Die **Altersrente für langjährig Versicherte** nach § 36 SGB VI setzt neben des Erfüllens der Wartezeit von 35 Jahren voraus, dass der Versicherte die Altersgrenze von 65 Lebensjahren erfüllt. Vor 1964 geborene Versicherte können diese Altersrente gemäß der Übergangsregelung des § 236 SGB VI auch schon früher in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt für Versicherte, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind und bereits vor dem 1. 1. 2007 mit ihrem Arbeitgeber eine verbindliche **Altersteilzeit** i.S.d. §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG vereinbart haben. Für sie wird aufgrund der Vertrauensschutzregelung des § 236 Abs. 2 Satz 3 SGB VI die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben. 760

Die Rente kann bereits mit Vollendung des 63. bzw. 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird für jeden Monat, den die Rente vor 761

⁴⁶ Voraussetzung ist, dass bereits vor dem 1. 1. 2007 mit dem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeit i.S.d. §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG vereinbart wurde.

Vollendung der individuellen Altersgrenze in Anspruch genommen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 Prozent vorgenommen, § 77 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI. Der maximale Abschlag für die frühzeitige Inanspruchnahme beträgt 10,8 Prozent.

762 Die Rente wird nur unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen gezahlt.

IV. Altersrente für schwerbehinderte Menschen, §§ 37, 236a SGB VI

763

Anspruchsvoraussetzung für eine *abschlagsfreie* Inanspruchnahme

1. Erreichen der Altersgrenze
 - Geburt vor 1952: Vollendung des 63. Lebensjahres
 - Geburt 1952 bis 1963: zwischen Vollendung des 63. Lebensjahres und des 65. Lebensjahres
 - Geburt nach 1963: Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Geburt vor 1955 und Vertrauensschutzregelung: Vollendung des 63. Lebensjahres
2. Anerkennung als schwerbehinderter Mensch
3. Wartezeit von 35 Jahren
4. Nichtüberschreitung der Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 3 SGB VI

Anspruchsvoraussetzungen für eine Inanspruchnahme *mit Abschlägen*

1. Erreichen der Altersgrenze
 - Geburt vor 1952: Vollendung des 60. Lebensjahres
 - Geburt 1952 bis 1963: zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres und des 63. Lebensjahres
 - Geburt nach 1963: Vollendung des 62. Lebensjahres
 - Geburt vor 1955 und Vertrauensschutzregelung: Vollendung des 60. Lebensjahres
2. Anerkennung als schwerbehinderter Mensch
3. Wartezeit von 35 Jahren
4. Nichtüberschreitung der Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 3 SGB VI

764 Voraussetzung für eine **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** nach § 37 SGB VI ist zunächst die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch und das Erfüllen der Wartezeit von 35 Jahren.

765 **Schwerbehindert** ist gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX, wer einen **Grad der Behinderung von mindestens 50** hat. Die Schwerbehinderung muss beim Rentenbeginn vorliegen. Auch wenn die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch während des ununterbrochenen Rentenbezugs wegfällt, bleibt der Rentenanspruch erhalten.

766 Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen setzt weiter voraus, dass der Versicherte die Altersgrenze von 65 Lebensjahren erfüllt. Vor 1952 geborene Versicherte können diese Altersrente gemäß der Übergangsregelung des § 236a SGB VI auch schon früher in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt für Versicherte, die vor 1955 geboren sind. am 1. 1. 2007 als schwerbehinderter Mensch i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt waren und bereits vor dem 1. 1. 2007 mit ihrem Arbeitgeber eine verbindliche **Altersteilzeit** i.S.d. §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 1 AtG vereinbart haben. Für sie wird aufgrund der Vertrauensschutzregelung des § 236a Abs. 2 Satz 3 SGB VI die Altersgrenze von 63 Lebensjahren nicht aufgehoben.

767 Vor 1964 geborene Versicherte können diese Rente bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Auch hier gilt wie bei der Altersgrenze eine Ver-